

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1961

Ausgegeben, Stuttgart, Montag, 30. Januar 1961

Nr. 2

Tag	Inhalt:	Seite
24. 1. 61	Achtes Gesetz zur Ausführung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung	11
17. 1. 61	Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit	11
17. 1. 61	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß	12
17. 1. 61	Zehnte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Milchwirtschaft	12
30. 12. 60	Verordnung des Kultusministeriums über das neunte Schuljahr im Gebiet der Stadt Weinheim	13
11. 1. 61	Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und die Elementarschadensumlage der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1961	13
19. 1. 61	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Festsetzung von Landesausgleichsabgaben für Milch	14
20. 12. 60	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Aufhebung der „Luyties-Veritas-Stiftung“ in Stuttgart	14
	Verkündungen im Staatsanzeiger	14
	Berichtigung	14

Achtes Gesetz

zur Ausführung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung

Vom 24. Januar 1961

Der Landtag hat am 20. Januar 1961 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Land stellt im Rechnungsjahr 1961 zur Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus 70 Millionen DM und zur zusätzlichen Förderung des Wohnungsbaus für Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet sowie für Aussiedler und Gleichgestellte 12 Millionen DM zur Verfügung.

§ 2

Nachstellig gesicherte Baudarlehen, die die Landeskreditanstalten aus Kapitalmarktmitteln zur Finanzierung eines Bauvorhabens neben den öffentlichen Baudarlehen einsetzen, können zur Erreichung tragbarer Mieten oder Belastungen auf die Dauer von fünf Jahren im Zins verbilligt werden. Die während dieser Zeit zur Zinssenkung benötigten Mittel wer-

den den Landeskreditanstalten aus den zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Zuschüssen zugewiesen.

§ 3

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 24. Januar 1961

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger	Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Storz	Dr. Hermann Müller
Dr. Leuze	Leibfried
	Schüttler
	Schwarz

Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit

Vom 17. Januar 1961

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960

(BGBl. I S. 481) und des § 32 Abs. 1 Satz 3 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 134) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 643) wird verordnet:

§ 1

Folgende Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Justizministerium übertragen:

1. Die in den §§ 58 Abs. 1, 78 Abs. 1, 92 Abs. 1, 93, 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in den §§ 33 Abs. 4, 85 Abs. 2, 110 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes und in § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthaltenen Ermächtigungen, die durch § 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) der Landesregierung erteilt sind,
2. die in § 32 Abs. 1 Satz 1 des Warenzeichengesetzes der Landesregierung erteilte Ermächtigung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. Januar 1961

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Storz Dr. Hermann Müller Dr. Leuze
Schüttler Schwarz

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß

Vom 17. Januar 1961

Auf Grund von § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) wird verordnet:

§ 1

Die in § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes der Landesregierung erteilten Ermächtigungen werden auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 2

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 und von § 20 Abs. 2a des Gesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 19 Abs. 1 des Gesetzes sind die für den Wochenmarktverkehr zuständigen Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 25. Februar 1957 (Ges. Bl. S. 21) außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Januar 1961

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Storz Dr. Hermann Müller Dr. Leuze
Schüttler Schwarz

Zehnte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Milchwirtschaft

Vom 17. Januar 1961

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 9. Januar 1953 (Ges. Bl. S. 3) in der Fassung des Art. 1 Buchst. a) und b) der Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 4. Juni 1958 (Ges. Bl. S. 161) in Verbindung mit der Verordnung über Rechtsverordnungen nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 10. August 1960 (Ges. Bl. S. 143) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen, die Milch (ausgenommen Vorzugsmilch und Schulmilch), entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Kaffeesahne, Schlagsahne und saure Sahne absetzen, haben eine Landesausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Milcherzeuger, die Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen.

(3) Die Landesausgleichsabgabe für Milch richtet sich nach dem Verwertungsunterschied zwischen Trinkmilch und der

zu Butter verarbeiteten Werkmilch. Der Berechnung der Landesausgleichsabgabe ist zugrunde zu legen:

- a) für Trinkmilch der Molkereiabgabepreis je kg lose abgesetzter Milch im Trinkmilchpreisgebiet I abzüglich der Bundesausgleichsabgabe und eines Verwertungsvorsprungs von 3 Pfennig je kg,
- b) für Werkmilch der arithmetische Mittelwert aus den Butternotierungen eines Monats der Süddeutschen Butter- und Käsebörse, Kempten i. A., franko Großhandel, zuzüglich des bundesdurchschnittlichen Wertes der Rückgabemagermilch.

Von den nach Satz 2 ermittelten Preisen sind die bundesdurchschnittlichen Molkereikosten abzuziehen.

(4) Die Landesausgleichsabgabe beträgt für entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch im Trinkmilchpreisgebiet I 2 Pfennig und im Trinkmilchpreisgebiet II 1 Pfennig je kg.

(5) Die Landesausgleichsabgabe beträgt für Schlagsahne 5 Pfennig je kg Schlagsahne, für Kaffeesahne und saure Sahne 1,5 Pfennig je kg Sahne.

(6) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt die nach Abs. 3 errechnete Landesausgleichsabgabe durch Rechtsverordnung fest. Die Landesausgleichsabgabe ist auf Zehntelpfennig festzusetzen; bei der Berechnung sind Beträge von Vierhundertstel Pfennig und weniger nach unten, solche von Fünfhundertstel Pfennig und mehr nach oben abzurunden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Januar 1961

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Klesinger	Dr. Wolfgang Haußmann
Dr. Storz	Dr. Hermann Müller
Leibfried	Dr. Leuze
Schüttler	Schwarz

Verordnung des Kultusministeriums über das neunte Schuljahr im Gebiet der Stadt Weinheim

Vom 30. Dezember 1960

Gemäß § 5 des Gesetzes über Schuljahr und Schulpflicht vom 9. März 1953 (Ges.Bl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1957 (Ges.Bl. S. 147) werden auf den Antrag der Stadt Weinheim vom 14. September 1960 alle Kinder und Jugendlichen, die im Gebiet der Stadt Weinheim ihren Wohn-

sitz oder dauernden Aufenthalt haben und am 1. April 1960 ihre achtjährige Schulpflicht noch nicht erfüllt hatten, zum Besuch eines neunten Schuljahres verpflichtet.

Stuttgart, den 30. Dezember 1960

Dr. Storz.

Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und die Elementar- schadensumlage der Württ. Gebäudebrand- versicherungsanstalt für das Jahr 1961

Vom 11. Januar 1961

Auf Grund von Art. 39 des Württ. Gebäudebrandversicherungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 1943 (Reg.Bl. S. 1) und der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter- und andere Elementarschäden vom 7. März 1960 (Ges.Bl. S. 70) wird für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern mit Ausnahme der Landkreise Hechingen und Sigmaringen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

I. Gebäudebrandschadensumlage

(1) Die Gebäudebrandschadensumlage für das Kalenderjahr 1961 beträgt bei den Gebäuden der dritten Gefahrenklasse 9 (neun) Dpf auf 100 Mark des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 berechneten Versicherungsanschlags, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklassen das entsprechende Vielfache.

(2) Die Umlageschuld der einzelnen Gebäudeeigentümer entstand am 1. Januar 1961 im vollen Betrag und beträgt mindestens 50 Dpf. Sie ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf-Betrag aufzurunden und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Umlagebescheids zu entrichten.

II. Elementarschadensumlage

(1) Die Elementarschadensumlage für das Kalenderjahr 1961 beträgt 3 (drei) Dpf auf 100 Mark des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 festgestellten Versicherungsanschlags.

(2) Abschnitt I Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Durchführung des Umlage- und Einzugsgeschäfts

(1) Soweit die Ergebnisse der ordentlichen Jahresschätzung auf 1. Januar 1961 noch nicht vorliegen, sind von den Schuldern von Umlagebeträgen mit mindestens 400 DM jährlich Abschlagszahlungen nach näherer Weisung der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt zu erheben.

(2) Für Gemeinden, in denen die Ergebnisse der ordentlichen Jahresschätzung auch am 30. Juni 1961 noch nicht vorliegen sollten, kann die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt die vorläufige Erhebung der Umlagen auf der Grundlage des Vorjahres anordnen.

Stuttgart, den 11. Januar 1961

In Vertretung
Dr. Fetzer

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Festsetzung von Landesausgleichsabgaben für Milch

Vom 19. Januar 1961

Auf Grund des § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 9. Januar 1953 (Ges.Bl. S. 3) in der Fassung des Artikels 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 17. Januar 1961 (Ges.Bl. S. 12) wird verordnet:

§ 1

Die Landesausgleichsabgabe für Milch beträgt je kg

- a) für Molkereien, Milchsammelstellen und
Rahmstationen im Trinkmilchpreisgebiet I 2,5 Pfennig,
im Trinkmilchpreisgebiet II 1,5 Pfennig,
- b) für Milcherzeuger 1,5 Pfennig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Januar 1961

Leibfried

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Aufhebung der „Luyties-Veritas-Stiftung“ in Stuttgart

Vom 20. Dezember 1960

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Verfügung von heute die

„Luyties-Veritas-Stiftung“

(Reg.Bl. 1909 S. 8) mit dem Sitz in Stuttgart wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks auf-

gehoben. Das nach erfolgter Liquidation vorhandene Stiftungsvermögen geht satzungsgemäß an die Stadt Stuttgart über.

Stuttgart, den 20. Dezember 1960

In Vertretung
Dr. Heubach

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. April 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 27. März 1956 (Ges.Bl. S. 79) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Polizeiverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über die Polizeistunde in der Silvesternacht 1960/61. Vom 17. Dezember 1960	95 24. 12. 1960	24. 12. 1960
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über die Polizeistunde in der Nacht vom 14./15. Januar 1961 in Furtwangen. Vom 31. Dezember 1960	3 14. 1. 1961	14. 1. 1961

Berichtigung

Im Zweiten Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 6. Dezember 1960 (Ges.Bl. S. 181) fällt in § 1 Abs. 3 der Satz 2 weg. Er ist richtig in der Anlage im Anschluß an die Ortszuschlagstabelle einzufügen.